

## **Warum wir einen Hierarchischen Rekurs gegen die Genehmigung der Statuten des Priesterrats des Bistums Chur durch den Diözesanbischof eingereicht haben**

Bekanntlich hat am 20. Januar 2024 Bischof Joseph Maria Bonnemain an mehrere hundert Priester, Diakone und Laienmitarbeiter eine interne Mailmitteilung versandt. Er hat darin bekannt gegeben, dass seitens des Dikasteriums für den Klerus einem Hierarchischen Rekurs stattgegeben wurde, den wir eingereicht haben. Es geht bei diesem Rekurs um die Gültigkeit der Statuten des Priesterrats. Eine Medienmitteilung erfolgte in der Sache seitens des Bischofs jedoch bisher nicht.

Es wäre im Internetzeitalter naiv zu erwarten, dass der Versand eines internen Massenmails nicht bei den Medien landet. So ist es auch in diesem Fall geschehen. Wir haben seitens von Medien verschiedene Anfragen erhalten. Ebenfalls haben inzwischen zwei Medien (swiss-cath.ch und kath.net) aufgrund des Massenmails des Bischofs berichtet.

Da die Mailmitteilung des Bischofs weder den Kontext der Entscheidung des Dikasteriums für den Klerus erklärt noch den Inhalt verständlich wiedergibt, sind in der Öffentlichkeit Verunsicherung und Spekulationen entstanden. Wir möchten euch deshalb als Mitglieder des Churer Priesterkreises über den Hierarchischen Rekurs informieren und legen ihn diesem Mail bei.

Bischof Joseph Maria Bonnemain ist aufgrund langjähriger Mitgliedschaft im Priesterrat bekannt, dass die Frage des Statuts heikel ist. Lange Zeit bestand ein Statut, dessen Legitimität bestritten wurde. Bischof Vitus Huonder erliess deshalb im Jahr 2014 ein Statut, das den Vorgaben der Kleruskongregation und des Kirchenrechts entsprach.

Nach seinem Amtsantritt im Jahr 2021 hat Bischof Bonnemain dieses Statut kommentarlos vom Tisch gewischt und eine Kommission ernannt, der niemand angehört hat, der das von Bischof Vitus erlassene Statut befürwortet hat. Diese einseitig zusammengesetzte Kommission hat in der Folge ein neues Statut ausgearbeitet. Nachdem der Diözesanbischof dieses Statut genehmigt hat, haben wir ihn schriftlich um dessen Rücknahme gebeten, weil es in verschiedenen Punkten den kirchlichen Vorgaben widerspricht. Daraufhin hat der Diözesanbischof weder das Gespräch mit uns gesucht noch sich inhaltlich mit unseren Argumenten auseinandergesetzt. Stattdessen haben wir einen kurzen Brief erhalten, in dem der Bischof auf seinem Standpunkt beharrt hat.

Aufgrund dieses bischöflichen Vorgehens, das der stets betonten «Synodalität» widerspricht, haben wir beim Dikasterium für den Klerus einen Hierarchischen Rekurs eingelegt. Das Dikasterium hat nach reiflicher Überlegung – die Entscheidung ist nach fast zwei Jahren erfolgt – entschieden. Der Entscheidung gründet auf der vom II. Vatikanischen Konzil erneut betonten Lehre, dass das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das hierarchische Priestertum sich «dem Wesen nach» voneinander unterscheiden (Lumen Gentium, 10). Deshalb hat nach den Vorgaben der Kirche die Beratung des Diözesanbischofs durch einen Priesterrat zu erfolgen, der massgeblich von den Priestern des Bistums zu bestellen ist und weitere Priester umfasst, die der Diözesanbischof ernennt oder ex officio Mitglieder sind.

Das aktuelle Statut des Priesterrats widerspricht gemäss dem Dikasterium für den Klerus in verschiedenen Punkten dem übergeordneten Kirchenrecht: So missachtet es die Vorgabe, dass etwa die Hälfte der Mitglieder des Rats von den Priestern – und ausschliesslich von diesen – gewählt werden muss. Denn nur zwei von dreissig Mitgliedern sind zu wählen. Alle 16 Dekane des Bistums gehören demgegenüber dem Priesterrat ex officio an. Sie sind zwar in den einzelnen Dekanaten gewählt. Dort wählen jedoch viele Lientheologen, Religionspädagogen und Diakone mit, die kein aktives Wahlrecht für den Priesterrat besitzen. In mehreren Dekanaten macht diese Personengruppe gar die Mehrheit der Mitglieder aus. Ebenfalls widerspricht die Überrepräsentation der Dekane der kirchenrechtlichen

Vorgabe, dass die Priester des Bistums hinsichtlich der verschiedenen Dienste repräsentiert sein sollen. Das hat zur Folge, dass dem aktuellen Priesterrat keine Priester aus den Reihen der Pensionierten, der jüngeren Weihejahrgänge und der Vikare angehören.

Der Diözesanbischof muss nun auf Geheiss des Dikasteriums für den Klerus ein kirchenrechtskonformes Statut erlassen. Auf dessen Basis kann dann ein neuer Priesterrat berufen werden. Bis dieses Statut in Kraft ist, darf der Bischof den widerrechtlich zusammengesetzten Priesterrat nicht mehr einberufen. Damit ist es aber nicht getan, denn der widerrechtlich berufene Priesterrat hat in den vergangenen zwei Jahren an mehreren für das Bistum bedeutsamen Entscheidungen mitgewirkt. Namentlich geht es unter anderem um folgende Punkte:

- «Pastoralkonzept und Pastoralplanung für ein Bistum der Zukunft»
- «Revision Berufs-Nomenklatur» (Veränderung der Nomenklatur der Laienmitarbeiter: «Seelsorger» statt Pastoralassistent, «Theologe» statt Lientheologe)
- «Verhaltenskodex» betreffend Übergriffe (falls er dem Priesterrat zur vorgängigen Beratung vorgelegt wurde)
- «Handreichung für eine synodale Kirche».

Wir erwarten, dass der Diözesanbischof diese Dokumente bzw. Beschlüsse widerruft und von einem rechtskonform bestellten Priesterrat diskutieren und neu beurteilen lässt.

Chur/Unteriberg/Vals, 31. Januar 2024

Kan. Dr. Martin Grichting

Kan. Pfr. Dr. Roland Graf

Dekan Pfr. Matthias Hauser

---

## Quellen:

*Codex Iuris Canonici* (CIC/1983):

c. 169: Damit die Wahl gültig ist, kann niemand zur Abstimmung zugelassen werden, der nicht dem Kollegium oder dem Personenkreis angehört.

c. 497: Was die Berufung der Mitglieder des Priesterrates betrifft, gilt folgendes:

1° etwa die Hälfte ist frei von den Priestern selbst zu wählen, nach Maßgabe der folgenden Canones und der Statuten;

2° einige Priester müssen nach Maßgabe der Statuten geborene Mitglieder sein, die also mit Rücksicht auf das ihnen anvertraute Amt zum Priesterrat gehören;

3° es ist dem Diözesanbischof unbenommen, einige Mitglieder frei zu ernennen.

c. 498: § 1. Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Priesterrates haben:

1° alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind;

2° Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.

- c. 499: Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates ist in den Statuten festzulegen, und zwar so, daß, wenn irgend möglich, die Priester des Presbyteriums repräsentiert werden, vor allem hinsichtlich der verschiedenen Dienste und der verschiedenen Regionen der Diözese.

*Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (2004):*

- N. 182: Der Rat muss seine eigenen Statuten erarbeiten (...). Ein Entwurf der Statuten wird dem Bischof zur freien Approbation vorgelegt, der sie auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Codex [Iuris Canonici] sowie der Bischofskonferenz überprüfen muss, und der sich versichern muss, dass die vorgesehene Struktur die eines wirklichen Beratungsorgans ist (...).